

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1679

vom 24. Mai 1988

Gemeinde Hölstein, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Finelen", Waldbaulinienplan "Verlängerung Kirchrainstrasse", Mutation zum Strassennetz- und zum Zonenplan "Finelenstrasse"

A. Die Gemeindeversammlung Hölstein hat am 28. September 1987 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Finelen" und den Waldbaulinienplan "Verlängerung Kirchrainstrasse" beschlossen. Gleichzeitig wurden die Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes "Finelenstrasse" gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage der Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes und des Waldbaulinienplanes sowie der Zonenplanmutation fand vom 9. Oktober 1987 bis 7. November 1987 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1987 und im Waldenburger Bezirksanzeiger bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 21. April 1988 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Recht-

sprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Eine Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte zu einem ersten Entwurf am 1. Dezember 1986 und zu einem zweiten Entwurf am 6. März 1987. Das Ergebnis der zweiten Vorprüfung konnte von der Gemeinde Hölstein nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb muss der Regierungsrat an dieser Stelle die Gemeinde Hölstein auffordern, den mit

dem Bau der Kilchrainstrasse verbundenen Landschaftseingriff möglichst klein zu halten und dem Baumschutz gebührend Beachtung zu schenken.

Im weiteren hat der Regierungsrat feststellen müssen, dass die Mutationen zum Zonen- und Strassennetzplan "Finelenstrasse", nordwestlich des Ernenweges, nicht mit dem rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Finelen" übereinstimmen.

Der Gemeinderat Hölstein wird deshalb aufgefordert, auch für dieses Teilstück eine Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Finelen" innert nützlicher Frist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Hölstein vom 28. September 1987 betreffend die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Finelen" sowie den Waldbaulinienplan "Verlängerung Kirchrainstrasse" mit den dazugehörenden Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan "Finelenstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/BSP/7/1 [Bau- und Strassenlinienplan/Waldbaulinienplan], 30/SP/1/16 [Strassennetzplanmutation] und 30/ZP/1/12 [Zonenplanmutation] versehenen Planexemplare.

3. Der Gemeinderat Hölstein wird aufgefordert, für den Abschnitt nordwestlich des Ernenweges, eine Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Finelen" innert

nützlicher First der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

Ingenieurbüro Sutter, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

